



Europäische Union  
Europäischer Fonds für  
regionale Entwicklung (EFRE)

Senatsverwaltung  
für Kultur und Europa



## Ständiger Projektaufruf im Rahmen des Förderprogramms „Bibliotheken im Stadtteil (BIST)“: Bauliche Maßnahmen, Ausstattung, Gleichberechtigte Teilhabe<sup>1</sup> vom 1. März 2020

### 1. Zielsetzung

Das Förderprogramm „Bibliotheken im Stadtteil II“ (BIST II) wird als Teilprogramm der „Zukunftsinitiative Stadtteil“ durchgeführt. Bereits seit 2008 werden quartiersbezogene Projekte zur Weiterentwicklung der bibliothekarischen Informationsversorgung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert.

„Bibliotheken im Stadtteil II“ hat zum Ziel, zu einer nachhaltigen Stabilisierung von Stadtteilen beizutragen, indem insbesondere

- die bibliothekarische Informationsversorgung in den Stadtteilen stabilisiert, ausgebaut und modernisiert,
- bibliothekarische bzw. bibliotheksbezogene Dienstleistungen gestärkt, weiterentwickelt und verbessert,
- die niederschweligen und nichtkommerziellen Aufenthalts-, Lern- und Arbeitsmöglichkeiten in Bibliotheken für alle Bürgerinnen und Bürger verbessert,
- die Heranführung spezieller Nutzer/innengruppen an die Bibliotheken gefördert,
- der gleiche Zugang zu Bibliotheken für alle Menschen, unabhängig von Wohnort, sozialem Status, Alter, Familiensituation, ethnischer Herkunft, Bildungsstand, Behinderung gewährleistet,
- die Rolle von Bibliotheken in örtlichen Netzwerken zur Integration und Bildung sowie,
- die lokalen schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildungspotentiale durch Bibliotheken gestärkt werden.

Gefördert werden Öffentliche Bibliotheken bzw. deren Träger sowie Akteure, die in engem, schriftlich fixiertem Zusammenwirken mit Öffentlichen Bibliotheken bibliotheksbezogene Angebote für die Quartiere realisieren.

### 2. Wer und wo wird gefördert?

Gefördert werden ausschließlich juristische Personen sowie Behörden (bezirkliche Stellen).

Die Fördergebiete lassen sich der jeweils aktuellen ZIS II–EFRE-Förderkulisse entnehmen (vgl. <https://www.stadtentwicklung.berlin.de/staedtebau/foerderprogramme/zis/index.shtml> ).

**Räumlich sind nur Projekte förderfähig, die innerhalb der ZIS II-Fördergebiete liegen** (d.h. innerhalb der orange gefärbten Flächen – entweder in den sog. Aktionsräumen oder in den orange gekennzeichneten Fördergebieten außerhalb der Aktionsräume). Unabhängig vom Sitz des Antragstellers ist aufzuzeigen, dass sich die Wirkung des Projekts im Fördergebiet entfaltet und den Einwohnerinnen und Einwohnern des Fördergebietes zu Gute kommt.

<sup>1</sup> Im Sinne der Ziele des Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG) in der Fassung vom 28. September 2006 (GVBl. S. 958), zuletzt geändert durch Art. IV des Gesetzes zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560).

### 3. Was wird gefördert?

Maßnahmen sind nur dann förderfähig, wenn sie sich aus dem entsprechenden integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept oder einem integrierten Handlungskonzept des entsprechenden Quartiers ableiten lassen. Die Links zu den quartiersbezogenen Konzepten finden sich auf der Homepage der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen im Unterpunkt „Förderprogramme“ (vgl. <https://www.stadtentwicklung.berlin.de/staedtebau/foerderprogramme/index.shtml> ).

Mit den BIST-Mitteln aus diesem Aufruf werden Projekte gefördert, die durch bauliche Maßnahmen (sowohl Baumaßnahmen als auch Bauunterhaltungsmaßnahmen i.S. des § 24 LHO)<sup>2</sup>, durch Erwerb und Einbau von Ausstattungsbestandteilen zur integrierten Quartiersentwicklung beitragen. Außerdem werden Projekte gefördert, die strukturell den Zielen des Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG), d.h. der Umsetzung des Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderung<sup>3</sup> und der Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung in Öffentlichen Bibliotheken im Quartier dienen. Vor allem sind folgende Maßnahmen förderfähig:

#### ■ **Bauliche Anpassung von Bibliotheken:**

- Umbau und Erweiterung von Bibliotheken.
- Schaffung von Arbeitsräumen und -möglichkeiten für formelle und informelle Gruppen einschließlich informationstechnischer Ressourcen.
- Errichtung von Kapazitäten für Veranstaltungen und Präsentationen.
- Renovierung bzw. Sanierung von Bibliotheken.

#### ■ **Ausstattung von Bibliotheken**

- Erneuerung der Bibliothekseinrichtung (z.B. Mobiliar, Technik).
- Erweiterung der Ausstattung und Einrichtung.
- Einrichtung von Plätzen für das individuelle selbstorganisierte Lernen, von Internet- und Computerarbeitsplätzen sowie deren technische Grundlagen (WLAN, Ethernet).
- Einrichtung von Arbeitsräumen und -möglichkeiten für formelle und informelle Gruppen einschließlich informationstechnischer Ressourcen.

#### ■ **Gleichberechtigte Teilhabe in Bibliotheken:**

- Bauliche Anpassung von Bibliotheken mit dem Ziel der Schaffung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4a Landesgleichberechtigungsgesetz<sup>4</sup>.
- Nichtbauliche Maßnahmen, die strukturell und auf Dauer angelegt eine gleichberechtigte Nutzung der Öffentlichen Bibliotheken im Fördergebiet durch Menschen mit Behinderung unterstützen.<sup>5</sup>

Über speziell auf Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderung zielende Vorhaben hinaus sind alle Antragstellenden aufgefordert, die Schaffung eines Höchstmaßes von Barrierefreiheit in ihren Projekten vorzusehen. Die Aufwendungen für spezifische Projektbestandteile sind förderfähig und können Teil des Finanzierungsplanes sein. Weitere Informationen zum Thema Barrierefreiheit finden Sie auf der Website der Senatsverwaltung für Kultur und Europa:

<https://www.berlin.de/sen/kultur/kulturpolitik/kulturelle-teilhabe/barrierefreiheit-in-der-kultur/artikel.32440.php>

Mit BIST-Mitteln werden nur Projekte gefördert, die

- allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Quartiers offen zugänglich sind,
- sichtbar und messbar im Projektzeitraum umgesetzt werden können und
- nicht gewinnorientiert sind (kein wirtschaftliches Interesse verfolgen)

<sup>2</sup> Bauunterhaltungsmaßnahmen i.S.v. Nr. 1.1.3 AV zu § 24 LHO: "(...) Dies sind Maßnahmen, die dazu dienen, bauliche Anlagen einschließlich der Installationen, der zentralen Betriebstechnik, der betrieblichen Einbauten und der Außenanlagen in gutem Zustand zu erhalten oder in guten Zustand zu setzen oder die Benutzbarkeit oder Leistungsfähigkeit dieser Anlagen auf Dauer zu sichern oder zu verbessern, ohne dass die bauliche Substanz wesentlich vermehrt oder verändert wird."

<sup>3</sup> Im Sinne des § 2 des SGB IX. Zu denken ist insbesondere an Gehörlose und hörbehinderte Menschen, blinde und sehbehinderte Menschen sowie Menschen mit Mobilitätseinschränkungen.

<sup>4</sup> „Barrierefrei sind bauliche Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind“ (LGBG § 4a).

<sup>5</sup> Nicht förderfähig sind Maßnahmen, deren Wirkungen zeitlich von vornherein auf den Projektzeitraum angelegt sind oder die sich spezifisch auf einzelne Personen beziehen (z.B. Beratungsmaßnahmen). Ausnahmen sind möglich, wenn die Perspektive der Dauerhaftigkeit des Angebots (5 Jahre ab Ende Projektzeitraum) nachweislich gegeben ist.

#### Ausgeschlossen sind Projekte, die

- sich außerhalb der ZIS II-EFRE-Fördergebiete befinden,
- bereits aus einem anderen ZIS II-Teilprogramm gefördert werden,
- nicht vorrangig die Zielsetzungen des BIST verfolgen.

#### Ausgeschlossen ist eine Kofinanzierung mit Mitteln des EFRE für

- den Erwerb von Grundstücken,
- Projekte, die bereits mit anderen Europäischen Mitteln gefördert werden (Kumulationsverbot),

#### **4. In welchem Umfang wird gefördert?**

Für „Bibliotheken im Stadtteil II – BIST II“ stehen aus dem EFRE im Rahmen der Strukturfondsförderperiode (2014 – 2020) Fördermittel i.H.v. 4 Mio. € zur Verfügung stehen.

Für die Bewilligung im Rahmen dieses Aufrufs wird ein Budget i.H.v. 2 Mio. € Fördermittel in Aussicht genommen; eine Erhöhung ist möglich. Es besteht keine Verpflichtung zur vollständigen Bewilligung. Soweit mehr förderfähige Projekte vorgeschlagen werden, als unterstützt werden können, können auch förderfähige Maßnahmen abgelehnt werden.

Der Höchstbetrag der EFRE-Förderung je Vorhaben beträgt im Rahmen dieses Aufrufs maximal **600.000 €**.

Der EFRE beteiligt sich im Wege der Anteilsfinanzierung und im Erstattungsverfahren an den einzelnen Projekten in der Regel mit **bis zu 80 % der förderfähigen Kosten**. Bei Antragstellern, die Teil des Landes Berlin sind (bezirkliche Stellen), kann die Verwendung der Fördermittel im Verfahren der auftragsweisen Bewirtschaftung zugelassen werden.

Die übrige Finanzierung („Kofinanzierung“) ist vom Antragsteller aus privaten Mitteln oder nationalen öffentlichen Mitteln (aus Programmen des Bundes, des Landes und aus dem bezirklichen Haushalt) aufzubringen. Dabei ist sicherzustellen, dass deren Zweckbestimmung mit der des Programms „Bibliotheken im Stadtteil II“ vereinbar ist. Ausgeschlossen ist eine Kofinanzierung aus Mitteln der Europäischen Union.

#### **5. Wann stehen die Mittel zur Verfügung?**

Es werden Projekte gesucht, die frühestens am **01.05.2020 beginnen** und spätestens **bis zum 30.06.2023** abgeschlossen sein sollen.

#### **6. Was benötige ich für den Antrag?**

Zunächst ist eine Projektskizze einzureichen. Dafür ist ausschließlich das auf der Seite <http://www.berlin.de/sen/kultur/foerderung/eu-foerderung/efre/foerderperiode-2014-2020/artikel.81647.php> im Unterpunkt „**Bibliotheken im Stadtteil II**“ zur Verfügung gestellte **Formblatt** zu verwenden, das die im Einzelnen erforderlichen Angaben benennt. Das Formblatt kann auch unter [europa@kultur.berlin.de](mailto:europa@kultur.berlin.de) per Email angefordert werden.

#### **7. Wie läuft das Förderverfahren?**

Die grundsätzliche Entscheidung über die zu fördernden Projekte fällt auf Basis der eingereichten Projektskizzen.

Kriterien für die Förderentscheidung sind zusätzlich zur geographischen Lage

- a) der Beitrag zur Stabilisierung, Aufwertung und Entwicklung des Gebietes,
- b) der Defizitabbau bzw. Anpassungsmaßnahmen hinsichtlich sozialer Infrastruktur und Angeboten,
- c) der Beitrag zur Armutsbekämpfung und Förderung der sozialen Integration,
- d) der Beitrag zur EU 2020-Strategie,
- e) der Beitrag zu den Querschnittszielen (Nachhaltige Entwicklung, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, Gleichstellung von Männern und Frauen),
- f) der Einsatz von Eigen- und Drittmitteln; die Wirtschaftlichkeit des Projekts,
- g) die Tragfähigkeit des Projekts nach Auslaufen der Förderung,
- h) die Maßnahmen zur Partizipation, Aktivierung und Förderung des sozialen Zusammenhalts.

Im Falle einer positiven Entscheidung werden Sie gebeten, einen vollständigen Projektantrag einzureichen.

Die Abwicklung des weiteren Verfahrens erfolgt dann im Kontakt zur Kulturverwaltung unter Nutzung der Projektdatenbank EurekaPlus 2.0 (soweit diese noch nicht zur Verfügung steht, vorläufig in Papierform).

Nach der Prüfung des vollständigen Projektantrags werden die Mittel als Zuwendung, bei bezirklichen Stellen ggf. im Rahmen der Auftragswirtschaft zur Verfügung gestellt. Für das Förderverfahren gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Fördermitteln im Rahmen der Zukunftsinitiative Stadtteil II (VV ZIS II EFRE 2014).

#### **8. Wo und bis wann müssen Unterlagen eingereicht werden?**

Die **Projektskizze ist ggf. mit weiteren Unterlagen**

an folgende Anschrift zu senden:

**Senatsverwaltung für Kultur und Europa,  
Referat II C hier: EU-Förderung,  
- II C Re/ De -  
Brunnenstraße 188-190, 10119 Berlin  
[europa@kultur.berlin.de](mailto:europa@kultur.berlin.de)**

Eine Frist zur Einreichung der Projektskizze besteht nicht, da der Aufruf dauerhaft ergeht.

Allerdings kann die Verfügbarkeit der Mittel nicht garantiert werden, da im weiteren Verlauf der Förderperiode weitere Projektaufufe mit anderem inhaltlichen Schwerpunkt geplant sind. Bis zur Veröffentlichung aus diesem Aufruf nicht gebundene Mittel stehen auch für diese weiteren Aufrufe zur Verfügung.

**Die Unterlagen sind per E-Mail (alternativ in Papierform) einzureichen.**

**Viel Erfolg!**